Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8709
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

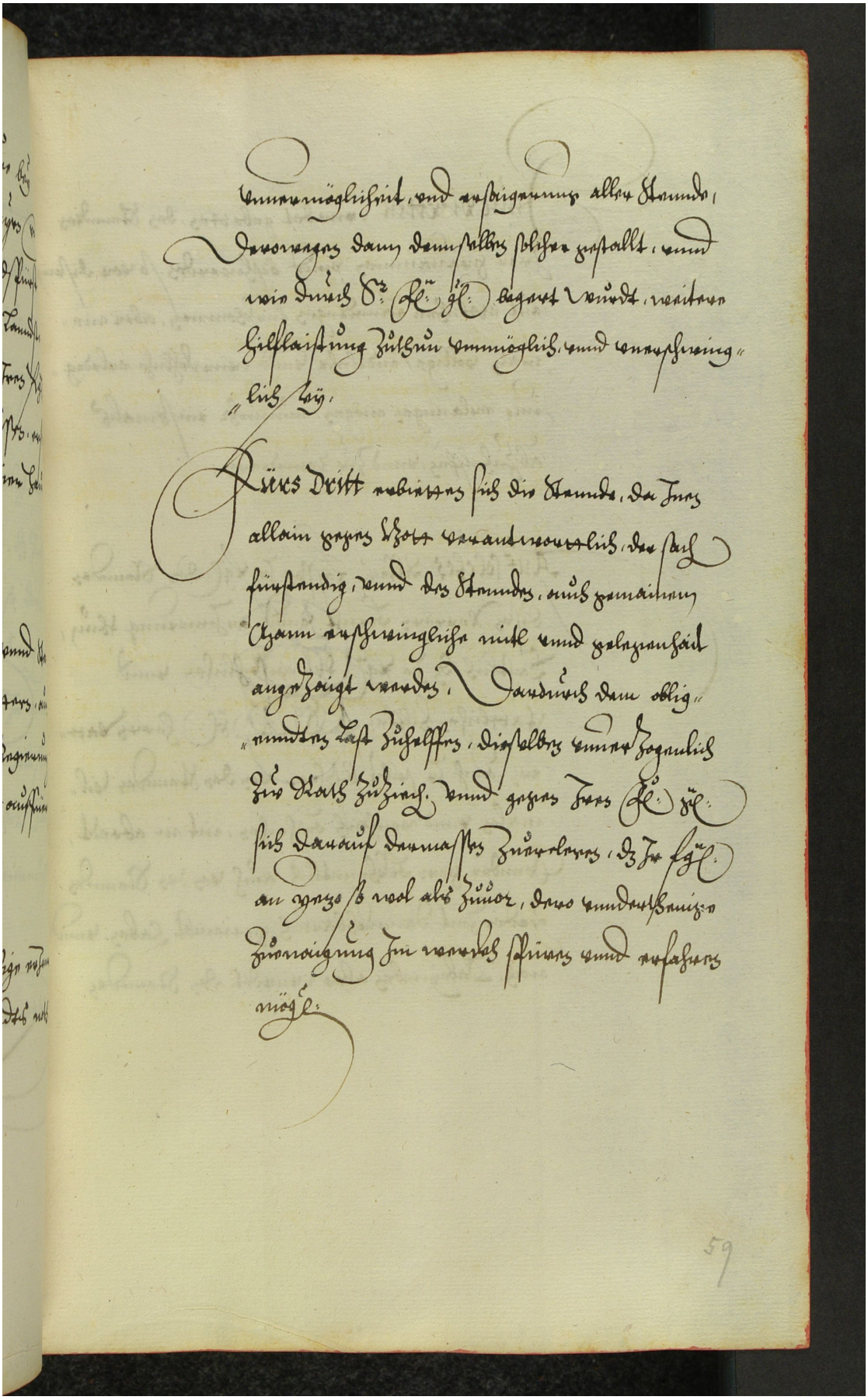

Vnvermöglichait, vnd aufpringung aller Standt,
Dauorgegen dann demselben pillich gestallt, vnd
wie Durch Dz. Fl. Gn. begert Vrndt, weitere
Hilfleistung zuthun vnmöglich, vnd vnaufbring"
"lich sey.

Zum Dritt rebattiert sich die Standt, da Jnen
allain gegen Jhrer Verantwortlich, das sy
fürstendig, vnd die Standt, auch gemainen
Landt aufpringliche mitl vnd gelegenhait
angezaigt werden, Darüber dann oblig"
"mündig sey Zuhelffen, dieselbig vnnd dagegen
die Rath Zuziehen, vnd gegen Jres Fl. Gn.
sich darauf dannaschs Zuuerhören, Dz Fl. Gn.
an gnedigs Rad als Zuuor, dero vnderthanig"
"Zuuerpleibung Jm vermerkt sey, vnd aufnehmen
möge.